

Ergänzende Förderbedingungen Nr. 4

## **Projektförderung in öffentlich geförderter Beschäftigung in Berlin (ögB)**

### **1. Förderzweck / Ziel**

1. Das Land Berlin gewährt im Rahmen dieser Förderung Zuschüsse für Projekte, die Aufgaben von gesamtstädtischem Interesse erfüllen bzw. die bezirklichen Strukturen stärken und in denen Personen beschäftigt werden, die nach dem SGB II von Berliner Jobcentern gefördert werden, oder an sonstigen Beschäftigungsprogrammen des Bundes oder des Landes Berlin teilnehmen. Personen mit Migrationshintergrund und Alleinerziehende sollen u. a. in den Projekten tätig werden.

2. Die geförderten Beschäftigten sollen verstärkt an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Um dies zu unterstützen, können geförderte Beschäftigte ergänzend zu dieser Förderung ein Coaching, die Möglichkeit, berufsbildende Lehrgänge zu besuchen sowie die Angebote der weiteren Begleitstruktur nach Ergänzender Förderbedingung Nr. 3 (Berliner Jobcoaching und ergänzendes Begleitpersonal) erhalten.

3. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller\*innen auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

1. Gegenstand der Förderung sind Projekte von gesamtstädtischem Interesse bzw. Projekte, welche die bezirklichen Strukturen stärken und gemeinwohlorientiert sind.

2. Die Bewilligungsstelle unterstützt die Abstimmungen mit den örtlichen Arbeitsmarktpartnern im Rahmen des Förderinstruments.

### **3. Empfänger der Förderung**

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern diese nicht Teil der landesunmittelbaren Verwaltung Berlins sind, sowie juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Rahmen dieser Förderung zusätzliche Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb ihres Kernbereichs durchführen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

1. Die Förderung setzt voraus, dass die im Projekt tätigen Personen durch die zuständigen Jobcenter gefördert werden (s. Nr. 1 Abs. 1)

soweit mit der Förderung nach dieser Anlage nicht eine Ergänzungsfinanzierung ohne finanzielle Beteiligung der Jobcenter vorgesehen ist.

2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich bei den geförderten Projekten um solche mit gesamtstädtischer und/oder bezirklicher Bedeutung handelt. Für Maßnahmen, die die Voraussetzungen einer Arbeiterprobung erfüllen oder vordergründig die Arbeitsbereitschaft einzelner erwerbsfähiger Hilfebedürftiger feststellen sollen, wird eine Landesförderung ausgeschlossen.

3. Zu fördernde Projekte mit gesamtstädtischer Bedeutung, die gemeinwohlorientiert sind, benötigen eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung. Jene, die einem Berliner Bezirk zugeordnet werden können, benötigen eine positive Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts.

4. Die Projektteilnehmenden in ögB müssen grundsätzlich über 25 Jahre alt sein. Für die Zielgruppe der unter 25jährigen existieren geeignete Integrationsinstrumente des SGB II und SGB III, die vorrangig zu nutzen sind.

5. Die in Aussicht genommenen Projektträger werden nur gefördert, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung gewährleistet werden kann und folgende Qualitätsmerkmale erfüllt werden:

- Nachweis der betrieblichen Qualitätssicherung,
- Nachweis der fachlichen Kompetenz auf den Einsatzfeldern,
- zurechnungsrechtliche Zuverlässigkeit.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Das Land Berlin gewährt als Festkostenzuschuss pro Projektteilnehmenden – maximal für die Dauer der Bewilligungen der Teilnehmendenentgelte aus der Bundes- oder Landesförderung – monatlich

- **77,00 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend in die Infrastruktur des Arbeitgebers eingebettet sind und keine weiteren Sachkosten benötigen,
- **155,00 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend gemeinwesenorientiert und/oder gesellschaftsrechtlich und/oder statutarisch dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind,
- **221,00 €** für alle geförderten Projekte, die wegen ihres Umfangs oder der Art der zu verrichtenden Tätigkeit umfangreichere Sachkosten und/oder einen zusätzlichen Koordinierungs-/Betreuungsaufwand haben. Der Mehraufwand ist zu begründen.

2. Das Land Berlin fördert außerdem eine Aufstockung der Personalkosten auf 100 Prozent als Fehlbedarfsfinanzierung, einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Förderung des Landes Berlin setzt eine Bezahlung der Projektteilnehmenden mindestens nach dem im Land Berlin geltenden Mindestlohn bzw. dem für den Projektträger verbindlichen Tariflohn voraus.

## 6. Verfahren

1. Der Antrag auf Förderung muss vor dem Projektbeginn zusammen mit einer entsprechenden Konzeption bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Sieht die Konzeption ein Jobcoaching und/oder eine ergänzende Begleitstruktur vor, so erfolgt die Bewilligung entsprechend Ergänzender Förderbedingung Nr. 3 (Berliner Jobcoaching und ergänzendes Begleitpersonal).

Nach zuwendungsrechtlicher Prüfung ist auf dieser Grundlage von der Bewilligungsstelle ein Bescheid zu erteilen, und zwar frühestens ab Zuweisung von Projektteilnehmenden. Der Bescheid des Jobcenters über Förderungen nach dem SGB II, soweit eine solche vorgesehen ist, ist vom Beschäftigungsträger nach Vorlage einzureichen und der Bewilligungsbescheid des Landes Berlin insoweit unter Widerrufsvorbehalt zu stellen, soweit er noch nicht bei Bescheiderteilung durch die Bewilligungsstelle vorliegt.

2. Förderzusagen gegenüber Projektträgern werden hinsichtlich ihrer Geltungsdauer auf zwei Monate befristet und müssen nach Ablauf dieser Frist ggf. erneuert werden.

3. Die Zahlung erfolgt auf Grundlage einer Mittelanforderung monatlich im Voraus. Als Nachweis für die Anzahl der Projektteilnehmenden sind von diesen eigenhändig abgezeichnete Teilnahmelisten durch den Projektträger vorzulegen.

4. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse erfolgt auf Basis der abschließenden Feststellung der Jobcenter als Nachweis für die tatsächlichen Beschäftigungszeiten. Bis dahin ist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes (Bewilligungszeitraum), die korrekte Höhe vorläufig anhand der vollständigen Teilnehmer\*innenlisten nachzuweisen.

Das gleiche gilt für Prüfungen anderer Stellen, je nach Ausgestaltung des Instrumentes. Sollten keine anderen Stellen die Prüfungen vornehmen, liegt die Zuständigkeit bei der Bewilligungsstelle.

Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Schlussbescheide der zuständigen Jobcenter sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

5. Die Unterlagen sind der Fachstelle sowie Prüfern des Rechnungshofes von Berlin jederzeit zugänglich zu machen.

6. Die Zuwendungsempfänger\*innen melden der Bewilligungsstelle monatlich und auf Anfrage folgende Daten für jedes bewilligte Projekt:

- Bestandszahl Projektteilnehmende (aktueller Monat)
- kumulierte Anzahl der Projektteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
- Verbleib der ehemaligen Projektteilnehmenden vier Wochen und sechs Monate nach Projektende.

## **7. Erfolgskontrolle**

1. Förderungsbezogene Indikatoren zur Erfolgsmessung sind
  - die ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Arbeitsergebnisse, Auslastung des Projektes),
  - die monatliche Berichterstattung über die Teilnehmer\*innenstruktur,
  - die Inhalte und Ergebnisse der Beschäftigung und ggf. Qualifikationen,
  - die Fluktuation in den Maßnahmen (Abbrecher\*innenquote),
  - Entwicklung der Integrationsfähigkeit der Projektteilnehmenden und (nachhaltige) Integrationen, wie z. B. Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt sowie in weitere Förderungen, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen,
  - die Entwicklung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht (Aktivitäten, Kooperationen, Eigenmittelerwirtschaftung, Drittmittelakquisition),
  - quantifizierte Berichte über den Einsatz von Beratungsstrukturen und
  - ggf. weitere, von der Senatsverwaltung für Arbeit zu bestimmende Indikatoren.

2. Strukturelle Indikatoren zur Erfolgsmessung

Steuerung der Projektkonzeptionen mit dem Ziel, einen Frauenanteil bei den Teilnehmer\*innen zu erreichen, der mindestens dem Anteil der Frauen an den Erwerbslosen entspricht.